

Luzerner Tagblatt.

Stunddreißiger Jahrgang.

N^o 135.

Abonnementpreis:
Durch die Post bezogen Fr. 12. 90
Für den Laden zum Abholen Fr. 12. —
Erste Ausgabe täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Abonnements- und Expeditionsbüreau: St. Jakobshofplatz 565 R.
Büro der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreis:
Die einseitige Zeile alle drei Tage 10 Ct.
Für Wiederholungen 8 „
Inserat an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in
den Expeditionsbüreau St. Jakobshofplatz und Filiale am Korn-
markt. — Kurze Anzeigen ebenfalls aber durch
Telephon. — Geistliche Anzeigen aber Inserate gegen
Einsendung der bez. Rückzahlung in Postmarken.

Sonntag, Gratis-Vergaben | **Seben Freitag die besterhaltene Malerei, die besten die Kunstwerke** | **Gratis-Vergaben** | **9. Juni 1880.**

Erstes Blatt.

Geschichtskalender.

- 1688. Juni 8. Nachmittags 4 Uhr wird der Spruch des eidgenöss. Schlichtergerichts im Streit zwischen der Luzernerischen Landsgemeinde und der Regierung im Übergang zu Luzern von den Eidgenossen mit großer Feierlichkeit verkündet und beidseitig angenommen.
- 1858. Juni 8. Oberst S. Meyer zieht mit der Mannschaft der Stadt Luzern nach Sursee, das Strafgericht gegen die „rebellischen“ Bauern nimmt seinen Anfang.

Errichtung einer Handelsschule in Luzern. (Eingefandt.)

Wenn wir einen Blick zurückwerfen und die zahllosen Verbesserungen, die während verhältnismäßig kurzer Zeit gemacht worden sind, an unserm Auge vorüberziehen lassen, so tritt uns eine Fülle von Erfahrungen und Kenntnissen entgegen, welche in hohem Grade die materielle und geistige Entwicklung unserer Zeit charakterisiert.

In der That werden bei allen Berufsweigen Anstrengungen gemacht, um den Anforderungen der Zeit zu genügen. Allein in diesem Kampf um's Dasein will es uns scheinen, als ob gerade der Handelsstand die berufliche Ausbildung der jungen Handelsbesitzer noch weit zurücklasse. Man will geschwind auf der Schnellleiste einen „Kaufmann“ mobeln. Mit der goldenen Aussicht vor sich, auf geradem Wege in die weit geöffnete Welt einzutreten, wird vorläufig Bücher geklopft und werden Pfeffer-Düten fabrikt. Der Lehrling wird größtenteils nur als billige Arbeitskraft angesehen. Er dient als Magazinarbeiter und Laufbursche; er versteht Kinderarbeit; er ist Hausknecht und Stubenputzer und alles in allem, und außerdem sollte er noch so nebenbei etwas Buchführung und Korrespondenz treiben!

Man ja, wir verlangen nicht, daß ein Lehrling etwa verhätschelt werde; wir müssen im Gegenteil den Grundhalt festhalten, daß es gar nichts schadet, wenn Einer überall etwas Gutes ansetzt; dagegen müssen wir dem Wünsche Ausdruck geben, man möchte über das weitere Fortkommen und Auskommen des Handelslehrlings größeres Interesse bezeigen, ihn in das Geschäft gehörig einführen und ihm die nötige freie Zeit zum Lernen gewähren.

Die nötige Erfahrung lehrte, daß geraume Zeit vergeht, bis uns die notwendigen Grundzüge einer Buchführung erschaffen, und von weitem kaufmännischen Kenntnissen kann in vielen Fällen gar keine Rede sein. Nach Ausritt aus der Lehre ist wohl eine gewisse Geschäftlichkeit in einigen Spezialverrichtungen vorhanden; von einem Ueberbilde, von einer Kenntnis des „Waren“ ist oft keine Rede.

Es werden gegen die Schule harte Anklagen erhoben, daß sie nicht mehr im Stande ist, Leute heranzubilden, welche für den Handelsstand befähigt sind. Es ist nicht unsere Sache, zu untersuchen, wo hier der Fehler liegt. Wir können nur im Großen und Ganzen die Thatsache konstatieren, daß sowohl die wissenschaftliche Vorbildung wie die berufliche Ausbildung der Handelslehrlinge sehr viel zu wünschen übrig lassen, und daß sie viel zu früh von der Schule weg in's praktische Leben eintreten.

Es ist leider zum bleibenden Elend geworden, daß junge Leute nicht mit dem 14. Altersjahre in ein Geschäft eintreten. Der Hauptgrund wird einseitig der sein, weil sie schuldlos geworden oder durch die Forderung einer allzu langen und unbezahlten Lehrzeit gezwungen werden, der Schule zu entsagen, und andernteils die Eltern darnach trachten, möglichst bald eine Stütze für ihren Haushalt zu haben. Man ist aber bekannt, daß ein mit dem 14. Lebensjahre abschließender Unterricht nicht ausgiebig und nachhaltig genug wirkt, um als Grundlage für jenes Maß der Bildung dienen zu können, welches selbst in den gewöhnlichen bürgerlichen Lebensstellungen zum Bedürfnis geworden ist.

Wir haben nun freilich so eine Art Fortbildungsschule im Verein junger Kaufleute, und es ist schon viel gewonnen, Stunden zu beschaffen. Wir lehren da Französisch, Italienisch, Englisch, einfach und doppelte Buchführung und Kaligraphie, dagegen fehlt es immer noch an der richtigen Organisation, das Gelernte mit den eigentlichen Handelswissenschaften und der Praxis zu verbinden. Es ist demnach eine Ergänzung der Unterrichtsfächer durch handelswissenschaftliche Disziplinen notwendig, und es ist zum Bedauern geworden, für die Stadt Luzern einen wichtigen Handelslehrling zu besitzen, der theoretische und namentlich auch praktische Kenntnisse hat.

Für den Fall nun, daß die nötige Unterstützung vorhanden, haben sich bereits 45 junge Leute für die Schule angemeldet. Wir rechnen hierbei vor Allem auf die Wohlthätigkeit der H. S. Prinzipale in der Weise, daß sie den Lehrlingen in der Woche eine oder zwei Geschäftsstunden bewilligen. Wir rechnen aber auch auf die Unterstützung der Ex. Behörden, indem sie uns ermöglichen, einen Handelslehrer zu gewinnen, der in angebotenerm Sinne zu wirken hätte. Die Mehrausgabe besteht somit in der Befolgung eines solchen Lehrers.

Unsere kaufmännische Fortbildungsschule soll berjenigen anderer Städte ebenbürtig dastehen. Wir müssen es dahin bringen, daß die Lehrlinge in die Handelswissenschaften eingeführt und mit denjenigen Arbeiten vertraut werden, für welche sie in der Lehre keine Gelegenheit gefunden haben, sich damit zu befassen. Wir wollen nicht bloß Comptis lehren, welche etwas rechnen und schreiben können, sondern Kaufleute. Zur Selbständigkeit des Handels gehört Selbständigkeit des Denkens, und diese ist es auch, welche in der Handelsschule zu pflegen ist. Das Wenige, den eigentlichen Kern des Berufes heranzuführen, unter Anlehnung an die Praxis und das praktische Können und Ueben — dieses Ziel glauben wir, bei richtiger Organisation der Schule, erreichen zu können.

Eidgenossenschaft.

Bunderversammlung, Nationalrat, Sitzung vom 7. Juni. Der Vorh. hat, wie telegraphisch gemeldet, den Bundesrathlichen Vorschlag betreffend N^o 3011 auf 3 U^{er} beim Export kondensirter Milch angenommen. Das früher beschlossene Postulat wurde fallen gelassen, wonach der Bundesrath die Frage prüfen sollte, ob auch für den Export von Cacao und Konfiten das Gleiche anzuordnen sei. — Die Verabreichung des Gesetzes betreffend Errichtung von Telegraphen- und Telephon-Linien wurde fortgesetzt. Art. 3 wurde so gefaßt, daß die Kompetenz des Bundesrathes in dieser Materie genau umschrieben ist.

Art. 5 wurde in folgender Fassung angenommen: „Wird über das gemäß Art. 1 und 2 in Anfrucht genommene Eigentum eine Verfügung getroffen, die eine Aenderung oder Befreiung der erdichteten Linie nötig macht, so ist die Ausführung hiezu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu erlassen, welche die Aenderung vorzunehmen oder die Linie zu befestigen hat. Wird die angekündigte Verfügung binnen der Frist eines Jahres von Befreiung oder Aenderung der Linie gar nicht in's Werk gesetzt, so bleibt der eidg. Verwaltung die Frage auf Schadenersatz für die veranlaßten Auslagen vorbehalten.“

Art. 6 lautet: „Der Bund ist berechtigt, auf dem Gebiete der Bahngesellschaften unentgeltlich Telephonlinien oder an den auf denselben bestehenden Telegraphenlinien Telephonbrüche anzulegen, insofern dies ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes und der Benutzung von sonstigem Bahneigentum, sowie der zur Sicherung der Bahn vorhandenen Einrichtungen geschehen kann. Der Bund trägt den Schaden, welcher einer Bahngesellschaft durch den Bau oder Unterhalt einer Telephonanlage erwächst.“

Art. 7 bestimmt: „Sobald sich die Telephonanlagen der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich erweisen, so hat die eidgenössische Verwaltung die nötige Behebung ihrer Anlagen in eigenen Kosten vorzunehmen.“

Art. 8 und 9 besprechen das Verhältnis zu den Starstromleitungen. Die Wichtigkeit dieser letzteren macht den Schutz des Telephons vor denselben nötig. Wo eine solche Starstromleitung gemacht werden soll, müssen zunächst die Pläne der Telephonverwaltung vorgelegt und nachher müssen Maßnahmen getroffen werden, daß keine Störungen eintreten und die Erweiterung nicht gehindert werde. Dies geschieht auf Kosten der Starstrombesitzer; aber auch der Bund hat eigene Vorkehrungen zu treffen. Ueber die billige Verteilung der Last entscheidet der Bundesrath auf Grund der Expertise. Ueber die Kosten der nötigen Aenderungen entscheidet das Bundesgericht; gewöhnlich trägt sie der Starstrombesitzer. Die Kosten von Neuanlagen trägt in der Regel derjenige, welcher sie verursacht hat. Für gemeinnützige Anlagen wird eine Ausnahme gemacht. Um für die Verabreichung dieser wichtigen Frage eine sichere Grundlage zu haben, wurde beschloffen, sämtliche Anträge auf die Samstag-Sitzung drucken zu lassen.

Ständerath, Sitzung vom 7. Juni. Die Verabreichung des Gesetzes betreffend wurde fortgesetzt beim Post-

und Eisenbahndepartement. Die Kommission sprach die Hoffnung aus, daß bei der bevorstehenden Simplon-Konferenz die Interessen unseres Landes, sowie die Würde und Selbständigkeit der Eidgenossenschaft gewahrt werden. Es wurde auch bemerkt, daß eine einheitliche Lage auf allen schweizerischen Eisenbahnen für Handel und Verkehr eine große Wohlthat wäre. Ferner wäre es eine verdankenswerthe Aufgabe des Schweiz. Eisenbahndepartements, einen gemeinsamen Fahrplan für die ganze Schweiz auf einem Platz zusammen zu stellen und zu veröffentlichen. — Es wurde möglichst baldige Durchführung eines neuen Besoldungsgesetzes für das Postpersonal empfohlen, wobei namentlich auf die Aufbesserung der Gehälter der untern Postbeamten und Angestellten Rücksicht genommen werden soll.

Beim Departement des Auswärtigen wurde die Ansicht ausgesprochen, die Leitung des Auswärtigen wüßte sich wohl eine einheitliche sein. Die Trennung in eine administrative und eine kommissarische Abteilung mache die Erledigung der Geschäfte erleichtert.

Es wurde ein Postulat angenommen, wonach der Art. 12 des Fabrikgesetzes revidirt werden soll. Die ungenaue Fassung desselben legt der Durchführung des Normalarbeitsgesetzes fortwährend Schwierigkeiten in den Weg und hat zu den widersprechendsten Interpretationen Anlaß gegeben. Eine Regelung dieser Angelegenheit wäre im jetzigen Momente um so mehr geboten, als in letzter Zeit gerade von der Schweiz die Anregung zu internationalem Arbeiterschutz ausgegangen sei.

Ein anderes Postulat bezweckt eine Reorganisation des Justizdepartements. Der Bundesrath soll prüfen, ob nicht im Interesse einer möglichst sorgfältigen Behandlung, sowie einer raschen Erledigung der stetig anwachsenden Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements eine Theilung nach einer gewissen Anzahl von Sectionen bei diesem Departement wünschbar sei. — Bundesrath Mutschler, der sich mit dem Postulate einverstanden erklärte, äußerte sich über die Reorganisation für das Verrechnungs- und Kontursgesetz folgendermaßen: Der Bundesrath wird, wenn dasselbe angenommen ist, eine Section einrichten, die alle Garantien eines Gerichtes bieten und die Section müsste ein Kollegium sein. Wenn diese Beschwerden von einer Administrationsbehörde erledigt werden, so ist damit beschäftigt, Prozesse zu verurtheilen. Diejenigen, welche die Rekurse dem Bundesgericht zuweisen wollten, übersehen gänzlich, daß das eidgen. Schuldvertrags- und Kontursgesetz die Institution des Schuldbetreibungsbeamten kennt, während es kantonale Gesetze gibt, die einen solchen nicht haben. Bei der Schuldrestitution bildet der Bundesrath gleichsam die oberste Verrechnungsbehörde.

Die Frage der Erhebung der Posttaxe für Zeitungen von 1 Ct. auf 1/2 Ct. wurde dem Bundesrath zur Prüfung und Berichterstattung überlassen. Aus dem Referat des Hn. G^ottlieb heim entnehmen wir an Hand der N. 3-3 Folgendes:

Wieder erwähnte zuerst die Plaketeien, denen die Expeditionen der Zeitungen seitens einzelner Kreispostdirektionen angelegt sind. Wie viel Arbeit das Abdrucken, Umschlagen u. s. w. erfordert, geht daraus hervor, daß j. B. die „Basler Nachrichten“ damit während mehrerer Stunden täglich 24 Knaben beschäftigen. An der Produktion sind viel weniger die großen als die kleinen Blätter interessiert.

Was die Zeitungen dem Staate für Porto leisten, ist sehr bedeutend. „Luzerner Tagblatt“ und „Luzerner Vaterland“ geben für Zeitungspporto jährlich etwa 26,000 Fr. aus, die „Basler Nachrichten“ 25,000 bis 40,000 Fr. Man meint vielleicht, die Zeitungen können diese Ausgabe einfach auf die Abonnenten abladen. Das ist nicht richtig, angesichts der großen Konkurrenz. Die bedrängten Blätter kommen in die Lage, Stoff festsetzen zu müssen, so daß das hohe Zeitungspporto theilweise zur Verbesserung der Preise beiträgt. Die Postverwaltung erspart jährlich Hunderttausende von Franken, indem sie, darin jeder andern geschäftlichen Unternehmung ungleich, ihre Anzeigen unbeschäftigt in die Zeitungen gibt.

Für die Erhebung ihrer sehr entchieden Cornag. Das Zeitungspporto wurde 1878 erhöht zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts. Da dieses längst hergestellt ist, fällt die Erhebung dahin.

— Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 5. Juni. Den eidgen. Plänen wird beantragt, für die Korrektur der Thurn längs des Grenzplazes in Frauenfeld eine Summe von 114,200 Fr. zu bewilligen. — Die Betriebs-eröffnung der Schaffhausen-Gösgen-Bahn Genf-Bern

tes,
m
ERN
öfling,
atz 99.
rn.
efsch.
efsch.
geucht:
geucht:
ftheren
gänger
für einen
theater.
in folter,
den Kern
Dome, Adre
off, Maland,
205, No. 18032
ntenthalt
iethen:
er.
er.
tembet
en: 19114
en Baum“.
hen.
en.
te Sept. :
des Herrn
18740
früher
alle
anlangen.
18745
en:
en: 19113